

„Die Raumentwicklung in Deutschland – die Entwicklung des Netzes unserer großen und mittleren Städte, der dicht besiedelten Regionen und der ländlichen Räume – wird mit darüber entscheiden, ob der Lebensstandard und die Lebensqualität Deutschlands, die Wirtschaftskraft und die Qualität der Umwelt für nachfolgende Generationen gesichert werden können.“

*Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,
2001*

„Wir sind heimlich-unheimliche Lustmörder nicht nur an Luft, Land und Wasser, sondern auch an Brauchtum, Originalität und an der so notwendigen Geborgenheit. Raub und Vergewaltigung der Welt sind so selbstverständlich geworden, dass selbst der Ökologiebewusste, der Gebildete und Bildungshungrige, der Bildungsvermittelnde frisch-fröhlich mittut ...“

Hans Boesch, 2001

Raumordnung – wozu?

Heute fahren wir mal raus aus der Stadt. „Das Land beginnt meist da, wo das erste Möbelcenter steht, an lila-gelber oder orange-grüner Rundumbeflaggung leicht zu erkennen. Dann kommt ein Getreidesilo, dann eine Kläranlage. Wir fahren über eine Schnellstraße, die ein Dorf durchschneidet, und vorbei geht es am Lebensmittelmarkt, am Baucenter, am Elektroabholmarkt und am Kraftwerk. Bei der Go-Kart-Bahn biegen wir links ab, nun noch zwei Möbelcenter, ein Autoübungsplatz und ein großes eingezäuntes Militärgelände, dann kommt wieder ein Dorf. ‚Zum grünen Kranze‘ heißt der Gasthof und ein Schild verspricht sogar ‚Biergarten‘“.

Elke Heidenreich, die uns die kleine Wegbeschreibung gibt, hat vermutlich nicht an Raumordnung gedacht, als sie diesen Text geschrieben hat. Und doch belegt sie mit ihrer Beschreibung dieses zersiedelten, hässlichen Raumes ohne Eigenschaften, welche Folgen die Nicht-Ordnung des Raumes haben kann. Und sie verweist indirekt auf die Ursachen dieses Missstandes hin: auf eine egoistisch ausgerichtete kommunale Planung, die auf kurzfristige Einnahmemaximierung ausgelegt ist und deshalb die "Grüne Wiese" ausbaut, statt die Innenstadt zu stärken; auf mangelnde Sensibilität bei Planungsträgern – Kommunen und/oder Land – für gestaltete, ästhetische Räume, die Menschen ansprechen und zum Aufenthalt verlocken; auf fehlende Koordination zwischen Gebietskörperschaften bei der Planung von Verkehrswegen und Gewerbegebieten; vor allem aber auf mangelndes Bewusstsein

bei Verantwortlichen für die Versiegelung von Freiflächen. So entstehen Räume ohne Ordnung und machen eine Ordnung des Raumes umso notwendiger.

Raumordnung – aber welche Raum-Ordnung?

Seit der industriellen Revolution Ende des 19. Jahrhunderts hat sich Deutschland stark verändert: Eine durch Geburten und Zuwanderung dramatisch wachsende Bevölkerung in den Städten und die Notwendigkeit, zentrale Einrichtungen der Infrastruktur – etwa Kraft- und Klärwerke – außerhalb der Städte aufzubauen, ließen die Stadt großflächig in den umgebenden Raum wachsen. Heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, leben etwas mehr als Hälfte der Menschen in diesen Verdichtungsräumen. Mehr denn je geraten die unterschiedlichen Arten und Weisen in Konflikt, wie diese Räume genutzt werden. Hart stoßen sich die Dinge deshalb im Raum, und die Politik ist heute mehr denn je gefordert, verbindliche Kriterien und Verfahrensweisen zu entwickeln. Konflikte zwischen denen, die den Raum nutzen, müssen zukunftsweisend und damit langfristig gelöst werden, ohne dabei die Möglichkeit zu unterbinden, auf veränderte Ansprüche künftig neue Antworten geben zu können. Die Politik steht dabei im Spannungsfeld zwischen kurzfristig orientierten individuellen Nutzungsabsichten von Kommunen, Unternehmen und Bürgern einerseits und den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung andererseits. Es ist ihre Aufgabe, zwischen Einzel- und Allgemeininteresse immer wieder zu entscheiden.

Das Instrument des Ausgleichs zwischen Einzel- und Allgemeininteresse, zwischen kurzfristiger Nutzungsabsicht und langfristiger Sicherungsleistung ist die Raumordnung oder treffender: die regionale Entwicklungspolitik. Sie ist eine politische Aufgabe, weil sie im Blick auf die Gesellschaft als Gesamtheit der Raumnutzer entscheiden muss, wann welcher Nutzung Vorrang vor einer anderen gegeben werden muss. Eine Verwaltungsaufgabe ist sie dann, wenn diese Entscheidungen ausgearbeitet und vollzogen werden.

Wie kaum eine andere staatliche Aufgabe greift sie dabei in unterschiedliche Sektoren ein, die von der Regionalökonomie und der Frage der Standortkonkurrenz bis hin zu Fragen des Naturschutzes und der Biotopvernetzung reichen. Raumordnung ist im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes deshalb eine zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes, die vielfältige Fachplanungen zusammenführt und aufeinander abstimmt. Sie ist eine komplexe Querschnittsaufgabe in einem ausgeprägt dezentralen, föderalen System, das keine einheitliche, auf alle Ebenen durchgreifende Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz aufweist.

Die Träger der Raumordnung – Bund und Länder – haben dabei die freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ebenso zu berücksichtigen wie die Voraussetzungen wirtschaftlicher Entwicklung und die Möglichkeiten der Gestaltung und Nutzung des Raumes. Sie stehen deshalb vor einer äußerst komplexen und wenig populären Aufgabe. Die Träger der Raumordnung haben vielfältige Konflikte zu entscheiden: Konflikte etwa wegen der Frage, welche Nutzung Vorrang hat; Konflikte, weil manchmal nicht klar ist, wer das letzte Wort hat, wenn der Bund eine ICE-Strecke und das Land Bergbau im gleichen Raum genehmigen wollen; Konflikte, weil unterschiedliche Planungsträger die Frage entscheiden müssen, ob ein Wohnbau- oder ein Vogelschutzgebiet Vorrang hat.

Konflikte auch, weil festgelegt werden muss, ob ein Park&Ride-Platz nach dem Bebauungsplan der betreffenden Kommune oder nach eisenbahnrechtlicher Planfeststellung des Bundes ausgewiesen wird.

Raumordnung in einer veränderten Welt

Die Vermittlung unterschiedlicher Interessen in der Raumnutzung ist in hohem Maße zeitgebunden. Auch wenn klar ist, wer in der Raumordnung sich für welches Ziel entscheidet, ist noch lange nicht offensichtlich, ob die Lösung auch auf Dauer trägt und angesichts veränderter Anforderungen Bestand haben kann. Der Wandel von einer in den 70er und 80er Jahren eher umwelt- und ökologieorientierten Raumplanung hin zum aktuellen Dreiklang aus ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Orientierung (Nachhaltigkeit) ist ein Beispiel für den Wandel in der Raumordnung. Zugleich haben sich die Ansprüche derer verändert, die auf den Raum einwirken – das sind vor allem Unternehmen und Bürger, aber auch planende Gebietskörperschaften. Und schließlich haben sich Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt verändert, für die der Raum geordnet werden soll: Die wachsende Mobilität von Unternehmen und Beschäftigten verschärft einerseits den Nutzungskonflikt in Verdichtungsräumen, schafft andererseits neue Aufgaben für die Raumplanung in ländlichen Regionen und erfordert Ausgleichslösungen für Stadt-Umland-Verflechtungen. Verschärft wird die Situation durch den demographischen Wandel, der Überalterung der Bevölkerung ländlicher, häufig strukturschwacher Gebiete und der Abwanderung gerade junger, qualifizierter Arbeitskräfte. Und über allem positioniert sich seit dem Ende der 90er Jahre die Europäische Union (EU), die das Wachstum in den Mitgliedstaaten fördern und den Menschen mehr Beschäftigung geben will, und deshalb klare Empfehlungen an die Mitgliedstaaten formuliert, dynamische und wettbewerbsfähige Stadtregionen und Verdichtungsräume zu schaffen; die einen gleichwertigen Zugang zu Infrastruktur und Wissen fordert, andererseits aber auch das Kulturerbe schützen und die Natur erhalten und entwickelt sehen will.

Raumordnung als Quadratur des Kreises?

Die vielfältigen, nicht nur auf den ersten Blick widersprüchlichen Interessen der Raumnutzer einerseits und die als verwirrend wahrgenommene Zieldefinitions- und Regulationszuständigkeit auf den unterschiedlichen Ebenen in Europa – von der EU mit ihrem Europäischen Raumentwicklungskonzept (Eurek) bis hin zur Gemeinde mit ihrer Kompetenz, über den Bebauungsplan zu entscheiden – lassen Raumordnung gelegentlich als Versuch erscheinen, die Quadratur des Kreises zu unternehmen. Der Beobachter wird bei näherer Anschauung allerdings zwei Zentren innerhalb der Raumplanungsebenen entdecken: Da sind einerseits die Empfehlungen des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes der EU, die mit den Leitlinien des Bundes weitgehend harmonieren und im Wesentlichen eine großräumige, nachhaltige Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten im Blick haben und damit im klassischen Sinn raumordnerisch ausgerichtet sind. Andererseits liegt der Schwerpunkt bei den zwar räumlich kleineren, aber mit hoher Entscheidungskompetenz ausgestatteten Regierungsbezirken und regionalen Planungsverbänden in den Flächenländern, die für die Regionalpläne zuständig sind und damit rechtlich verbindliche Vorgaben für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne auf den nächstniedrigeren Ebene

machen (Regionen und Kommunen) – und die damit im klassischen Sinn raumplanerisch tätig sind. Gelegentlich entstehen erst auf Grundlage oder nach enger Absprache mit den Bezirken die Landesentwicklungspläne aus den Zielvorgaben der Regionalpläne, so dass die Landesentwicklungspläne – statt übergeordnet Zielvorgaben zu machen – zuweilen eher die Summe aller Zielvorgaben der Regionalpläne sind. In anderen Fällen nutzen Landesregierungen die Möglichkeit, über die Zielvorgaben in den Landesentwicklungsplan im klassischen Sinne steuernd auf die untere Planungsebene einzuwirken und verbindliche Vorgaben zu machen. Die Planungspraxis ist bundesweit nicht einheitlich und stark vom Selbstverständnis und der Planungstradition in den jeweiligen Ländern abhängig. Die beiden Kristallisationspunkte der Raumordnung/-planung, nämlich EU/Bund auf der einen Seite und Land/Bezirke/Regionen auf der anderen Seite, markieren vor diesem Hintergrund Stärke und Schwäche des föderalen Systems: Einerseits gewährt das System Spielräume für regionale Selbstbestimmung und schafft damit ein Bollwerk gegen zentralistische Tendenzen, andererseits schränkt das föderale System aber bei übergeordneten, für EU und Mitgliedstaaten wichtigen Zielen auf Landes-, regionaler und damit auch lokaler Ebene im Konfliktfall die Durchsetzungsfähigkeit stark ein.

Raumordnung – föderal geschwächt?

Der Gedanke, Räume geordnet zu entwickeln und in einem Plan Zielvorgaben zu machen, ist relativ neu. Entstanden ist die Raumordnung aus dem Städtebaurecht des späten 19. Jahrhunderts, mit dem die Städte erstmals die Möglichkeit erhielten, Vorgaben für eine einheitliche Straßenrandbebauung zu machen. Eine staatlich einheitliche Raumordnung gab es – trotz der großen Dynamik der industriellen Revolution und ihrer häufig problematischen, räumlichen Auswirkungen – nicht einmal in der Weimarer Republik, obgleich Problematik und Notwendigkeit längst erkannt waren. Erst im so genannten Dritten Reich mit seinem diktatorisch-zentralistischen System entstand eine reichseinheitliche Bauregelungsverordnung, die im Grunde die Basis für eine moderne Raumordnung gelegt hat.

Beim Aufbau der Länder und der Bundesrepublik galt Raumordnung als fragwürdige Errungenschaft des Nationalsozialismus und deshalb mit den Prinzipien des modernen Staates nicht vereinbar. Mit „Planung“ assoziierten die Akteure vor allem Zwang, der mit freiheitlichen, marktwirtschaftlichen Prinzipien als nicht vereinbar galt. Schon bald zeigte sich aber, dass es angesichts der großen Aufgabe „Wiederaufbau“ notwendig war, die räumliche Entwicklung zu koordinieren, um zu verhindern, dass sich Städte und Länder nicht zu ungleichmäßig entwickeln und zu große Disparitäten entstehen. Anfang der 60er Jahre wurden deshalb erstmals Grundsätze einer neuen deutschen Raumordnungspolitik formuliert. Zentrale Forderungen waren damals, gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Bundesgebiet herzustellen, strukturschwache Gebiete – vor allem das so genannte Zonenrandgebiet – wirtschaftlich zu fördern und eine weitere Konzentration in den Ballungsräumen zu verhindern. Außerdem sollte die Umwelt gepflegt, Luft und Wasser sauberer und Lärmschäden vermindert werden.

Mitte der 60er Jahre verabschiedete der Bund eine abgeschwächte Fassung des Entwurfes als erstes Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik. Damals wurde die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) einberufen, mit der die Länder

Mitsprache bei der Raumordnung auf Bundesebene haben – der zentralistische Generalverdacht gegen den Bund war wohl noch nicht ganz ausgeräumt. In dieser Phase verabschiedete der Bund auch das Bundesbaugesetz und das Städtebauförderungsgesetz als Regelwerke, die Vorgaben machen für die kleinräumige Planung.

Mitte der 70er Jahre einigte sich die MKRO auf ein neues Raumordnungsprogramm, das in Ergänzung zum ersten Raumordnungsgesetz den Ausbau von Entwicklungszentren und großräumig bedeutsamer Verbindungsachsen vorsah. In den 80er Jahren wurde die Raumordnung um die Umweltverträglichkeitsprüfung und um das Raumordnungsverfahren ergänzt, das zuvor lediglich durch Landesrecht normiert war und nun bundeseinheitlich geregelt wurde. Zugleich veränderte sich die Raumordnung angesichts von Ölkrise und der Tatsache, dass mit einem Mal nicht mehr die Frage im Vordergrund stand, wie das Wachstum räumlich organisiert werden sollte.

Mit der wachsenden Europäisierung und Internationalisierung und aus der Erfahrung der deutschen Wiedervereinigung entstanden Anfang und Mitte der 90er Jahre der Raumordnungspolitische Orientierungs- und der Raumordnungspolitische Handlungsrahmen, die von der MKRO vorgelegt wurden. Im Mittelpunkt stehen dabei eine stärkere Projektorientierung in der Raumordnung und neue Kooperations- und Moderationsmodelle, um Ziele der Raumordnung umzusetzen. Zentraler Punkt beider Texte ist aber die Etablierung der Region in der Raumplanung, die im europäischen Kontext als Innovations- und Wachstumsmotor erkannt und definiert wird.

Die kurze Geschichte der Raumordnung zeigt, dass die Raumordnung auf Bundesebene vor allem wegen des Föderalismusprinzips bislang ein schwaches Instrument ist. Der Bund kann nachgeordnete Ebenen an seine Vorgaben zur Raumordnung nicht rechtlich binden. Insofern formuliert die Raumordnung Leitlinien, bietet aber keine rechtsverbindlichen Regeln. Die Steuerungskraft der Raumordnung des Bundes ist damit äußerst begrenzt. Das zuständige Bundesministerium hat auch keine Kompetenz, raumordnerische Ideen und Konzepte in anderen Ministerien durchzusetzen.

Die nächsttiefere Ebene ist die der Landesplanung, deren Inhalte häufig als Gesetz verabschiedet werden. Die Landesplanung gilt deshalb als durchsetzungsfähigste Stufe in der Planung. Der Landesplanung nachgeordnet ist wiederum die Regionalplanung als Präzisierung der einzelnen raumplanerischen Ziele auf Regionsebene in den Flächenstaaten. Der Regionalplan definiert Ziele zur Siedlungsstruktur und zur Siedlungsflächenentwicklung, zum Freiraumschutz und zur Infrastruktur und definiert Ziele, die für Gemeinden, öffentliche Stellen und in einzelnen Bereichen für private Dritte rechtsverbindlich sind.

Raumordnung und Lebensqualität

Europäisierung und Internationalisierung auf der einen und eine zunehmende Regionalisierung auf der anderen Seite stellen die Raumordnung zum Beginn des 21. Jahrhunderts vor große Herausforderungen. Die EU greift über unterschiedliche, häufig raumwirksame Programme und Richtlinien in die Regionen ein und postuliert, die EU solle sich zu einem modernen und dynamischen Wirtschaftsraum entwickeln

(Lissabon-Strategie von 2000) und dabei das Prinzip der Nachhaltigkeit erfüllen (Göteborg-Strategie von 2001). Darüber hinaus versteht die EU die Entwicklung und Vernetzung der Metropolregionen als transnationale Aufgabe einer europäischen „Raumordnung“.

Die EU und damit die Mitgliedstaaten werden diese Ziele nicht erreichen, ohne besonderes Augenmerk auf die Metropolregionen und ihre großen Peripherien – die ländlichen Räume – zu richten. Die Metropolregionen müssen attraktiv für Unternehmen *und* für Menschen sein, die ihre Arbeit dort finden. Das hat einen guten Grund: Ein Großteil der nationalen Wertschöpfung wird in den Europäischen Metropolregionen erwirtschaftet, vor allem mit wissensintensiven und unternehmensbezogenen Dienstleistungen und im Bereich Forschung und Entwicklung. Um den Wettbewerb im globalen Maßstab bestehen zu können, brauchen die Unternehmen in diesen Branchen qualifizierte Mitarbeiter. Diese Beschäftigten werden heute gesucht. Die Entscheidung, wo sie sich niederlassen, hängt aber nicht zuletzt von der Lebensqualität einer Stadt- oder Metropolregion ab, wie Untersuchungen in den USA und Deutschland belegen. Die Region ist dabei für Unternehmen wie Beschäftigte wesentlicher Identifikationspunkt geworden. Das Lebensgefühl der Menschen – ein wichtiger Faktor bei der persönlichen Standortwahl – wird immer stärker durch die sinnlich-emotionalen Qualitäten der jeweiligen Umgebung, der jeweiligen Stadt und Region mitbestimmt (Gernot Böhme). Aufgabe von Raumplanung muss also sein, diese Qualitäten langfristig zu erhalten und zu gestalten. Wo Raumplanung versagte, entstehen Räume ohne Eigenschaften, wie sie Elke Heidenreich auf ihrem Weg zum „Grünen Kranz“ beschreibt. Räume ohne Eigenschaften schaffen aber auch Menschen ohne Eigenschaften (Bernhard Waldenfels).

Der Stand der Dinge

Wer auf die aktuellen Umweltdaten blickt, wird im Blick auf eine nachhaltige Entwicklung als Voraussetzung für einen ästhetischen Raum mit seinen positiven Eigenschaften keine Entwarnung geben können, weil etwa der Schutz der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden unterschiedlich erfolgreich war. Die Luftverunreinigung durch Schadstoffe wie Schwefeldioxid und Stickstoffoxide hat seit den 60er Jahren dramatisch abgenommen, die Wintersmogverordnungen konnten deshalb in allen Bundesländern aufgehoben werden. Auch die Schadstoffbelastungen in Oberflächengewässern etwa durch Stickstoff, Phosphor oder Schwermetalle ist stark zurückgegangen. Umweltpolitik und Raumordnung haben auf diesen Gebieten Erfolge erzielt.

Im Gegensatz zu Luft und Wasser gibt es für die endliche Ressource Boden bislang keine Entwarnung, auch wenn der tägliche „Verbrauch“ von unversiegelter Fläche seit dem Jahr 2000 von 127 ha auf heute 93 ha pro Tag zurückgegangen ist. Insgesamt hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Bundesrepublik zwischen 2001 und 2003 um 115.194 ha zugenommen. Das entspricht etwa der 1,3-fachen Fläche der Bundeshauptstadt Berlin. Die Länge der Verkehrswege in der Bundesrepublik ist seither um mehrere tausend Kilometer gewachsen. Beobachter führen die geringere Zunahme bei der Flächenversiegelung im Vergleich zu den 90er Jahren auf die schwache Konjunktur zurück und fordern für die Zukunft verbindliche quantitative Zielvorgaben, um Freiflächen künftig besser zu schützen. Bis zum Jahr 2020 soll der

Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 30 ha pro Tag reduziert werden, der Nachhaltigkeitsrat fordert gar, die Zunahme bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren.

Raumordnung und Föderalismusreform

Wirtschaftlich erfolgreiche und lebenswerte Mitgliedstaaten sind ohne ökonomisch und gesellschaftlich florierende Metropolregionen nicht denkbar. Welche Lebensqualität sie bieten, wird künftig mitentscheidend sein, ob qualifizierte Arbeitskräfte als wichtigste Ressource nicht nur für die global vernetzten und lokal/regional verankerten Unternehmen verfügbar sind. Lebensqualität in weit stärkerem Maße als bisher im Sinne eines für die Gesellschaft wie für die Ökonomie wichtigen Faktors zu sichern und auszubauen, wird maßgeblich eine Aufgabe der Raumordnung sein. Gute Raumordnung schafft Standortvorteile, ihre gelungene Praxis Wohlstand. Diese neue Raumplanung steht im Spannungsfeld zwischen europäischer und regionaler Politik und ist dann erfolgreich, wenn sie die Interessen beider Ebenen und die der Akteure verknüpft und ergänzt. Tatsächlich ist die Raumordnung in ihrer aktuellen föderalen Struktur nur bedingt geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Das Raumordnungsgesetz gibt zwar Leitlinien vor, aber die potenziell durchsetzungsfähigste Ebene ist die nachgeordnete Landesebene mit den Landesplanungsgesetzen, -programmen und Landesentwicklungsplänen und den ihr zugeordneten Regionalplänen. Zudem hat das mit der Raumordnung betraute Ministerium nicht die Mittel, andere Bundesressorts verbindlich auf konkrete Ziele der Raumordnung zu verpflichten. Wo der Bund als starkes und aktionsfähiges Bindeglied zwischen europäischen Vorgaben und Landes-/Regionalplanung fungieren müsste, tritt er tatsächlich als eher schwacher Akteur auf.

Die Lage wird durch die beschlossene Föderalismusreform möglicherweise noch verschärft. Durch die Aufnahme der Raumordnung in die so genannte Abweichungsgesetzgebung können die Länder die Leitlinien des Bundes für die Raumordnung jederzeit ignorieren, ohne dass der Bund Sanktionsmöglichkeiten hätte. Die Abweichungsgesetzgebung birgt vielerlei Gefahren: Das größte Risiko geht von der kurzfristig orientierten Nutzenkalkulation von Investoren und Kommunen aus, die das Prinzip der Nachhaltigkeit zum Vorteil einer reinen betriebswirtschaftlich ausgerichteten standortorientierten Raumplanung aufgeben könnten. Die Regionen könnten sich damit in eine Abwärtsspirale begeben, mit der tragfähige Standards zum langfristigen Nachteil aller gesenkt, wenn nicht ausgehebelt werden.

Ferner könnte die Planungs- und Genehmigungspraxis der Planungsträger mittelfristig derart differieren, dass für größere, länderübergreifende Projekte faktisch unterschiedliche Genehmigungsverfahren gelten. Damit läuft das Bundesgebiet Gefahr, sich von einem nahezu einheitlichen Planungsraum in eine überwunden geglaubte Vielstaaterei mit unterschiedlichsten Praktiken aufzusplitteln. Planungs- und Transaktionskosten könnten sich damit vervielfachen, die notwendige Länderkooperation bei großräumigen Projekten – Schienentrassen, Deiche etc – weitaus schwieriger werden. Die Gefahr ist groß, dass sich Planungen dann deutlich verzögern und spürbar teurer werden. Im europäischen Vergleich könnte die Bundesrepublik als Standort an Attraktivität verlieren. In welchem Maße der Bund angesichts der Reform dann überhaupt noch in der Lage ist, Planungen etwa für Transeuropäische Netze voranzubringen – mit denen nicht zuletzt die

Metropolregionen als Innovationszentren und Wirtschaftsmotoren der EU funktional verknüpft werden sollen – ist im Augenblick vollkommen offen.

Das spricht nicht gegen Raumplanung als Steuerungsinstrument, die angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbrüche notwendiger denn je ist. Nachhaltigkeit im strengen Wortsinne ist ohne Raumplanung nicht zu haben, Verantwortung für die Gesamtheit der Gesellschaft ohne Raumplanung weder denk- noch praktikierbar. Die aktuellen Debatten über Fragen, wo Windkraftanlagen entstehen sollen oder ob und welches Einzelhandelskonzept für eine Region sinnvoll ist, weisen die Bedeutung von Raumplanung auf, die immer wieder zwischen Einzel- und Gesamtinteresse verantwortungsvoll und dauerhaft entscheiden muss. Weil aber im Zuge der Deregulierung die ohnehin losen Bande der Raumplanung weiter gelockert werden, steht mit der Praktikabilität und der Frage der Verbindlichkeit planerischer Entscheidungen letztlich auch die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft auf dem Spiel.

Jürgen Schultheis
Frankfurt, Oktober 2006
Kontakt: JSchulth@aol.com